

M e r k b l a t t
des gemeinsamen Vorprüfungsausschusses
„Fachanwalt für Strafrecht“
der Rechtsanwaltskammern Koblenz und Zweibrücken

Mitglieder des Ausschusses

• RA Dr. Florian Wille, Frauenlobstraße 24, 55118 Mainz	Vorsitzender
• RAin Dr. Eva Lütz-Binder, Westring 8, 76829 Landau	stellv. Vorsitzende
• RAin Katja Kosian, Landauer Straße 56, 67346 Speyer	Schriftführerin
• RAin Dr. Simone Breit, Hofstraße 272, 56077 Koblenz	

1. Voraussetzungen

Die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung setzt voraus:

- besondere theoretische Kenntnisse im Strafrecht,
- besondere praktische Erfahrung im Strafrecht,
- dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

Ihr Antrag nebst den zuvor genannten Nachweisen sollte im Original eingereicht werden. Klausuren müssen im Original eingereicht werden.

Mit Antragstellung ist eine Gebühr von EUR 400,00 auf das Konto der RAK Zweibrücken bei der VR-Bank Südwestpfalz eG, IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70, BIC: GENODE61ROA mit dem Verwendungszweck „Fachanwalt Strafrecht“ einzuzahlen.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Fachlehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von jeweils mindestens fünfzehn Zeitstunden nachzuweisen (§§ 4 II, § 15 FAO). Lehrgangszeiten sind anzurechnen (seit dem 01.01.2011).

2. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 6 Abs. 1 Abs. 2 FAO)

Der Nachweis erfolgt im Regelfall durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang „Strafrecht“ gem. §§ 4, 13 FAO.

Der Nachweis muss Angaben darüber enthalten, wann und von wem alle das Fachgebiet betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind.

Außerdem sind mindestens drei schriftliche Aufsichtsarbeiten, einschl. des Aufgabentextes mit Bewertungen, jeweils im Original vorzulegen.

Die Aufsichtsarbeiten müssen den Voraussetzungen des § 4a FAO entsprechen.

Von der Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur dann abgesehen werden, wenn außerhalb eines solchen Lehrganges die theoretischen Kenntnisse erworben worden sind, die dem Inhalt eines Fachlehrganges entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO).

Hier werden strenge Anforderungen gestellt und es sind entsprechende Nachweise zu führen durch Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen.

3. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 Abs. 1f FAO)

a) Besondere praktische Erfahrungen liegen vor, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre **vor** Antragstellung (Datum des Antragseinganges bei der Rechtsanwaltskammer ist maßgeblich) im Fachgebiet „Strafrecht“ selbständig mindestens 60 Fälle bearbeitet und dabei an mindestens 40 Hauptverhandlungstagen (davon mindestens 30 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht) als Verteidiger oder als Nebenklagevertreter tätig war. Die Tätigkeit als Zeugenbeistand zählt **nicht** als Hauptverhandlungstag, wie im Übrigen auch die Beistandsleistung bei einer gerichtlichen Anhörung im Rahmen eines Strafvollstreckungsverfahrens nicht als Hauptverhandlungstag i.S.d. § 5 Abs. 1f FAO zählt.

Der Antragsteller hat in jedem Einzelfall die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern.

b) Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrung erfolgt durch Fall-Listen. Die Fall-Liste **muss** folgende Angaben (§ 6 Abs. 3 Satz 1 FAO) enthalten:

Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit sowie der Stand des Verfahrens in jedem Einzelfall.

(1) Zunächst empfiehlt es sich, die Fall-Liste möglichst übersichtlich und aussagekräftig zu verfassen, also zum Beispiel Vorgänge auch mit einer laufenden Nummer zu versehen, damit der Vorprüfungsausschuss sich bereits aufgrund der Fall-Liste ein Bild über die praktischen Erfahrungen des Antragstellers machen und auf das Fachgespräch möglichst verzichten kann. Farbige Markierungen oder Hervorhebungen in der Fall-Liste sind nicht vorzunehmen.

(2) Das behördliche **Aktenzeichen** ist in jedem Fall anzugeben. Wenn ein Ermittlungsverfahren in ein gerichtliches Verfahren übergeht, ist das **gerichtliche** Aktenzeichen anzugeben. Bei Übergang eines Ermittlungsverfahrens in ein gerichtliches Verfahren genügt die Angabe des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft nicht, zumal die Angabe des gerichtlichen Aktenzeichens auch bestätigt, vor welchem Gericht – funktionell – das Verfahren verhandelt wurde.

Auch der Sitz der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichtes ist anzugeben (das ist aus Plausibilitätsgründen notwendig, denn es muss für den Vorprüfungsausschuss nachvollziehbar sein, ob es im Hinblick auf eine vorhandene räumliche Entfernung möglich ist, dass ein Antragsteller an einem Tag an zwei verschiedenen Hauptverhandlungsorten tätig sein kann).

(3) Als **Gegenstand** des Verfahrens ist anzugeben, welcher Vorwurf gemacht wird.

(4) Als **Zeitraum** der Tätigkeit ist der tatsächliche Zeitraum (von Mandatsannahme bis Mandatsende) der Tätigkeit des Rechtsanwalts als Verteidiger oder Nebenklagevertreter anzugeben und nicht etwa das kanzleiinterne Aktenanlagedatum. Denn das kanzleiinterne Aktenanlagedatum oder Ablagedatum einer Akte und die kanzleiinterne Tätigkeit fallen nicht zwangsläufig mit dem Beginn und dem Ende der Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verteidiger oder als Nebenklagevertreter zusammen.

(5) Bei **Art und Umfang** der Tätigkeit sollte nicht nur „Verteidigung“ angegeben, sondern die Verteidigungstätigkeit möglichst näher beschrieben werden, wie z.B.:

- im Ermittlungsverfahren bei evtl. bestehender Untersuchungshaft: Haftprüfungsanträge, Haftbeschwerde, etc.,
- in Zwischenverfahren wurden Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens erhoben,
- im Hauptverfahren: Aussetzungsanträge, Befangenheitsanträge, Beweisanträge,
- in Rechtsmittelverfahren (Berufung oder Revision) sollte angegeben werden, ob eine Rechtsmittelbegründung abgegeben wurde.

(6) Beim **Stand des Verfahrens** ist in der Fall-Liste anzugeben:

- ob das Verfahren noch läuft,
- falls das Verfahren beendet wurde, wie es beendet wurde (Einstellung – nach welcher Vorschrift – oder durch Urteil).

Bei einer Beendigung nach § 153a StPO ist nicht anzugeben, mit welcher Geldauflage das Verfahren beendet wurde.

(7) Bei den 40 Hauptverhandlungstagen iSd. § 5 Abs. 1f FAO sind die Daten der Hauptverhandlungstage anzugeben.

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken